

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 32 (1848)

21 (2.5.1848)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-804357](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-804357)

Oldenburgische Blätter.

N^o 21.

Dienstag, den 2. Mai.

1848.

Die Virilstimme des Besitzers der Herrschaft Barel.

In der 35. N^o der diesjährigen Neuen Blätter S. 190 ist der Verfasser des ersten Beitrags einer Sammlung von Kritiken des Entwurfs einer landständischen Verfassung u. c., wegen seiner Ansichten über Virilstimmen angegriffen, wogegen ihm eine kurze Berichtigung erlaubt sein mag. Jener Angriff klagt mich an, die Abgeordneten zu einem gewaltsamen Eingriff in die Rechte des Besitzers der Herrschaft Barel aufgefordert zu haben.

Ich habe in meiner Kritik auszuführen versucht, daß Virilstimmen überall mit dem konstitutionellen Principe der Gegenwart im Widerspruch stehen und deshalb in dem Entwurfe fallen mußten. Dies war für mich die Hauptsache, obschon mein Gegner in der Note ** sagt, daß diese Frage nicht in Betracht komme. Und ich bin danach der Ansicht, daß alle Virilstimmen, selbst die, deren Inhaber darauf einen unzweifelhaften Anspruch haben, aufzuheben sind. Denn kein Recht hat Anspruch auf ewigen Fortbestand. Waren nicht die Rechte der Leibeigenschaft, der Frohnden, der Patrimonialgerichtsbarkeit, der grundherrlichen Polizei u. c. auch wirkliche Rechte? Und weiß mein Gegner nicht, daß dieselben bloß durch das gegründete Rechtsbewußtsein der Zeit zu Nichtrechten, zu einem Unrecht geworden sind, so daß man sie überall aufhebt, und nur den damit verbundenen vermögensrechtlichen Verlust ersetzt? Die Gewaltthätigkeit, die in meinem Rathe gefunden worden, ist demnach, zumal jetzt selbst Oesterreich in seiner neuen Verfassung die Virilstimme der

Standesherrn nicht mehr anerkennt, wol nicht arg. Ich habe ja auch nur aufgefordert, unter einstweiliger Suspension der Virilstimmen darüber die Bestimmungen des neuen Bundesrechts zu erwarten.

Die Berechtigung des gegenwärtigen Besitzers der Herrschaft Barel zu einer Virilstimme, stellte ich fortwährend in Abrede. Denn nach vielfachen eignen Behauptungen rechnet sich derselbe nicht zum hohen deutschen Adel. Nur das Haupt einer Familie des hohen Adels hat aber nach Art. 11. der B.-N. Anspruch auf eine Virilstimme. Der ehemalige Reichsadel, welchem mein Gegner ein gleiches Recht zu vindiziren scheint, hat, wie ich auch hinsichtlich des Grafen Galen bemerkt habe, nach Art. 14. der B.-N. nur Antheil an der Landschaft. Klüber in seinem Werke über das Bundesrecht (Ausfl. 3.) S. 322., Note a) sagt hierüber:

ein Vorzug in der Landstandschafft, wie bei den Standesherrn, ist dem Reichsadel nicht gegeben. Ob und wie weit derselbe Virilstimmrecht, und in welcher Abtheilung der Landstände, auszuüben habe, hängt von der landständischen Verfassung des Landes ab.

Nach dem Bundesrechte hat also weder der Besitzer der Herrschaft Barel noch der Graf Galen ein Recht auf die Virilstimme, die ihnen der Entwurf giebt. Ueber den Grafen Galen hatte ich mich indessen insofern unklar ausgesprochen, als ich demselben eine Standschafft zuerkannte, wo es nur, wie einige Zeilen früher, Antheil an der Landstandschafft hätte heißen sollen.



Die neuen Vorlagen der Vierund-dreißiger.

In der ersten Sitzung der vorberathenden Versammlung, welche am 27. April gehalten wurde, ist der alte Entwurf des Grundgesetzes über die landständische Verfassung für das Großherzogthum Oldenburg gefallen. Während von der einen Seite die Abgeordneten den Entwurf einstimmig als durchaus ungenügend zurückweisen, wurden andererseits durch das Commissionsmitglied Hofr. Zedelius den Versammelten mehrere neue Vorlagen gemacht, die eine völlige Umgestaltung der wichtigsten Theile jenes Entwurfs enthalten, und zugleich ausgesprochen, daß ein starres Festhalten an dem Entwurfe, der auf ganz andern Grundlagen gebaut sei, als der jetzigen Zeit angemessen wäre, keineswegs beabsichtigt werde.

Unter den neuen Vorlagen treten als die wichtigsten hervor eine neue Wahlordnung, ein Gesetz über einen zu bildenden landständischen Ausschuß und eine Umarbeitung des Abschnitts II. des Entwurfs „Ueber die Wirksamkeit der Landstände.“

Die Wahlordnung basiert wie die frühere auf dem Principe der indirecten Wahlen, unterscheidet sich aber von derselben wesentlich dadurch, daß die Wahlmänner nach den neueren Vorschlägen durch freie Wahl nur zu dem einzigen Zwecke, die Abgeordneten zu ernennen, berufen werden, während bekanntlich nach dem früheren Entwurfe die Gemeinde- und Amtsvorstände eben durch ihre Stellung Wahlmänner und mit geringen Ausnahmen die einzigen Wahlmänner waren. Diese Abänderung entspricht wohl den Wünschen des Landes durchaus. Wenn es auch häufig, vielleicht regelmäßig der Fall sein wird, daß die Stimmen des Volkes bei Ernennung der Wahlmänner auf die Gemeindevorsteher fallen werden, weil diese sein Vertrauen genießen und durch dasselbe auf ihren Posten gestellt sind, so ist es doch klar, daß man bei einem Wahlmanne andere Eigenschaften suchen muß, als bei einem Kirchspielsvogt oder Beigeordneten, daß ein Gemeindebeamter zur Verwaltung der ihm als solchen obliegenden Geschäfte sehr tüchtig sein kann, ohne den umfassenden Blick, die

politische Einsicht und die Kenntniß der Persönlichkeiten zu besitzen, die bei einem Wahlmanne mit Recht vorausgesetzt und verlangt werden.

Urwähler ist jeder großjährige Staatsangehörige, welcher zu den Staats- oder Gemeindefiscal direct beisteuert, in dem Wahlbezirke, in welchem er seinen Wohnsitz hat, sofern er nicht bei einem Andern, ohne einen eignen Haushalt zu haben, in Lohn und Kost steht. Wir bezweifeln, daß dieses Erforderniß einer directen Steuerzahlung in den Berathungen gerettet werden wird. Nachdem einmal im ganzen Großherzogthum eine Wahl ohne allen und jeden Census Statt gefunden hat, wird es schwer sein, diese einschränkende Bestimmung ins Leben treten zu lassen, zumal da zu erwarten steht, daß von der deutschen constituirenden National-Versammlung aus auf eine ganz unumschränkte Wahlberechtigung aller Staatsbürger gedrungen und jede Herrschaft des Geldes, jede Bevorzugung des Besizes entschieden bekämpft werden wird. Auch läßt sich principiell ein Census wohl nicht vertheidigen. Eine Art Vorrede, die bei den Vorlagen der Wahlordnung hinzugefügt ist, glaubt ihn durch den Hinweis auf den alten Grundsatz „wer nicht mit thatet, der auch nicht mit rathet“ zu rechtfertigen. Aber wir fragen, thatet nicht auch derjenige, welcher nur indirecte Steuern bezahlt, welcher mit dem in Schweize seines Angesichts erworbenen Gelde die hohe Salzsteuer, die drückenden Zölle auf so manche zu Bedürfnissen gewordenen Colonialwaaren entrichtet, thatet vor allen Dingen nicht auch der Soldat, der vielleicht in diesem Augenblicke sein Leben für das Vaterland opfert, der nach mühseligen Märschen nach ungewohnten Entbehrungen sich muthig in die Schlacht stürzt für ein Vaterland, das ihn in demselben Augenblicke aller politischen Rechte los und ledig spricht? Der Besitzlose hat kein Interesse am Staate, sagt man. Ich denke, der Besitzlose hat das größte Interesse an dem Staate und dessen vernünftigen Fortbildung. Während der Besizende in seinem Besize einen Rückhalt hat, der ihm überall einen Zufluchtsort gewährt, wenn seine Heimath unglücklich ist, erhält sich der Besitzlose nur durch die Verhältnisse, hat der Besitzlose seine Hilfsquellen allein in den bestehenden Einrichtungen zu suchen, deren Sturz ihn seiner Nahrung, seines Auskommens berauben

würde. Der Glaube an die Nothwendigkeit eines Censur ist ein Vorurtheil, ein politisches Dogma, fest verwachsen mit unseren früheren Ideen, aber er muß herausgerissen werden, wie der ganze Boden umgewühlt worden ist, es wäre ein Unkraut unter der lustig aufschießenden Saat allgemeinsten Gleichberechtigung aller Staatsbürger.

Die Wahlmänner — auf je 250 Einwohner soll ein Wahlmann kommen, was ein zweckmäßiges Verhältnis scheint — müssen volljährig sein und außer den Eigenschaften eines zum Abgeordneten gesetzlich befähigten Staatsbürgers ein gewisses Einkommen aufzuweisen haben, dessen nähere Bestimmung der Versammlung überlassen ist. In der genannten Quasi-Vorrede wird ein Gewicht darauf gelegt „daß die Wählbarkeit zum Wahlmann an gewisse positive Erfordernisse geknüpft ist, welche eine äußere Bürgschaft für die Wahl tüchtiger Abgeordneten gewähren.“

Die indirecte Wahlart scheint indessen jene Garantien hinlänglich zu bieten. Wenn auch einzelne Fälle hie und da vorkommen, daß unwürdige Wahlmänner aus der Wahl des Volkes hervorgehen, so bleiben dies doch Ausnahmen, die wenig in Betracht kommen gegen die Regel, daß der Instinct, das unbewußte Gefühl des Richtigen das Volk zu zweckmäßigen Wahlen hinführen würde. Der beste Beweis kann wohl in den kürzlich vorgenommenen verschiedenen Wahlhandlungen gefunden werden, deren Resultat, besonders wenn man berücksichtigt, daß sie der erste Schritt eines aus der Unmündigkeit erwachenden Volkes auf der Bahn politischer Selbstthätigkeit gewesen sind, wohl nur ein erfreuliches genannt werden kann.

Außerdem giebt aber weder ein Alter von vierundzwanzig Jahren, noch ein Einkommen von zweihundert Thalern oder wie viel man sonst annehmen will, eine hinreichende Bürgschaft. Man kann sechzig Jahr alt sein und ein Einkommen von tausend Thalern haben und dabei doch sehr dumm, sehr characterlos, sehr unredlich sein, während ein Mann, dem zur Großjährigkeit ein paar Tage, zu dem nothwendigen Einkommen ein paar Thaler fehlen, alle erforderlichen Eigenschaften im vollsten Maaße besitzen kann. Das ist eine alte Sache und braucht kaum noch erwähnt zu werden, zumal da es die allgemeine Regel, daß man bei wohlhabenden Personen mehr Bildung, bei älteren

mehr Erfahrung findet, als bei armen und jungen, nicht umstoßen kann und soll, allein es beweist doch, daß einmal jene Garantien nicht genügen, ihren Zweck nicht erfüllen, und daß zweitens das Gesetz eine Härte enthält, die für den Einzelnen drückend, für das Staatswohl unter Umständen schädlich ist. Wir haben doch am Ende vorauszusetzen, daß das Volk sein und des Volkes Bestes will, daß es daher seine Vertreter von diesem Gesichtspunkte aus wählen wird, ohne diese Voraussetzung helfen uns alle Garantien der Welt, die vorsichtigsten vorbeugenden und sichernden Mittel gar Nichts. Schwerlich wird die Aufhebung jener Beschränkung die factischen Resultate der Wahlen wesentlich verändern; es ist in der Natur der Sache begründet, daß eine Wählerschaft sich lieber für einen reifen Mann als an einen hartlosen Jüngling entscheidet, daß die mit dem Vermögen meistens verknüpfte höhere Bildungsstufe der sich selbst nicht helfen könnenden Armuth den Vorrang abgewinnen wird (auch dies haben unsere letzten völlig unbeschränkten Wahlen bewiesen), aber um so unnöthiger wird das Gesetz, das bevormundend den Urwählern Schranken vorschreibt, welche diese sich der Regel nach selbst ziehen würden*). Und tritt nun einmal der Fall ein, dessen Unmöglichkeit doch gewiß nicht behauptet werden kann, daß ein junger oder ein armer Mann der tüchtigste Wahlmann oder Abgeordnete ist, warum ihn denn aus Furcht vor einem selbstgeschaffenen Gespenste von jenen Ehren fern halten, und den Wählern das Recht nehmen sich von dem Tüchtigsten vertreten zu lassen? Es ist unbestritten, daß die natürliche Großjährigkeit sich nicht nach der gesetzlichen richtet, dessenungeachtet und trotz der Härte der materiellen Ungerechtigkeit, welche es für manchen Einzelnen hat, ist das Gesetz nothwendig und soll (nach unserer Ansicht) in Beziehung auf die Urwähler seine Kraft nicht verlieren, denn es ist unmöglich bei jeder Wahlhandlung jeden Einzelnen zu prüfen und ihm nach dem Ergebnis der Prüfung die Be-

*) Bei unsern Nachbarn in der Schweiz tritt an verschiedenen Orten die Großjährigkeit und damit die vollständige politische Gleichberechtigung nach vollendetem achtzehnten Jahre ein. Ich habe aber nie von einem neunzehn- oder zwanzigjährigen Landammann oder Staatschreiber gehört.



fähigung ab- oder zuzusprechen, aber wo diese Prüfung möglich ist, wo die Wähler nach gewissenhafter verständiger Ueberlegung einen jungen Mann zu ihrem Vertreter haben wollen, da braucht nicht das starre Gesetz hindernd dazwischen zu treten; das Gesetz, das die ursprünglich vernünftigeren Prüfung nur vertreten und ersetzen soll, fällt weg, wo die Prüfung wirklich Statt findet.

(Fortsetzung folgt.)

Beitfragen.

IV.

Der Entwurf des Grundgesetzes über die landständische Verfassung.

(Fortsetzung.)

6.

Dazu kommt daß Handel und Schiffahrt in unserem Lande sich nicht in den Städten, sondern in den Flecken ohne städtische Rechte vorzugsweise gehoben haben, daß die Fabrik-Industrie sich auf das platte Land zurückgezogen hat, daß allenthalben auf dem Lande städtische Gewerbe getrieben werden und wohl nur in wenigen Gegenden eine rein ländliche Bevölkerung ist. Es wird in dieser Beziehung nur auf Barel, auf Bockhorn und Zetel, Hasbergen, Lohne, Dinklage, auf Brake, Elsfleth, Stedingerland, Hooftiel hinzuweisen sein um es gerechtfertigt zu finden, wenn wir sagen, daß den Handels-, Schiffahrts- und Gewerbetreibenden Theilen des Volkes durch die Wahlen jener Städte nicht hinreichend Gelegenheit gegeben sei, ihren Ansichten und Interessen entsprechende Personen in die Ständeverammlung zu bringen.

Es hat aber seine großen, fast möchten wir sagen, unübersteiglichen Schwierigkeiten, den Interessen des Handels, der Schiffahrt, der Indu-

strie schon durch die Bestimmungen über die Wahlen ein einigermaßen erhebliches Gegengewicht gegen die ländliche Bevölkerung und deren Interessen zu geben, weil es sich eben gar nicht abmessen läßt, welche Flecken und Dörfer man etwa den städtischen Wahlbezirken zulegen könnte und müßte; es dürfte daher vielleicht am angemessensten sein, von jeder Abtheilung von städtischen und ländlichen Wahlbezirken abzusehen, die Wahlbezirke rein nach der Bevölkerungszahl zu bilden und es dann den einzelnen Interessen zu überlassen, sich selbst Geltung zu verschaffen, was denselben aber wohl nur dann gelingen könnte, wenn die Wahlbezirke groß genug gemacht werden um den in einzelnen Ortlichkeiten zerstreuten gewerblichen Interessen Gelegenheit zu geben, sich zu vereinigen und so ein Gewicht zu erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Das Buttern zu befördern

wird stets mit dem günstigsten Erfolge der abgenommenen Sahne eine ganz kleine Quantität der Buttermilch von dem vorhergehenden Buttern zugelegt, welche durch die in ihr enthaltene Säure ein rasches Absondern der Milch von der Butter bewirkt.

(Landwirthschaftl. Wochenbl. herausg. v. Gildemeister. 1843. S. 95.)

Lückenbüßer.

Als Dünger für Obstbäume wird der von den Chausseen abgefrachte Schmutz, welcher an die Wurzeln der Obstbäume gebracht wird, empfohlen.

Die Oldenburgischen Blätter erscheinen wöchentlich zwei Mal in zwei halben Bogen und werden am Dienstag und Freitag ausgegeben. Der bei der Bestellung zu entrichtende Preis beträgt 1 \$ 36 R Court., wofür das Blatt durch alle Postämter des Herzogthums ohne Aufschlag bezogen werden kann.

